

**Satzung
des Arbeitgeberverbandes der
Bauwirtschaft des Saarlandes e.V.**

**vom 22. Januar 1964,
zuletzt geändert durch Beschluss der Generalversammlung am 9. Juni 1978, 6. Juni
1991 und 27. Oktober 2006**

§ 1 – Name, Sitz, Gebiet, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verband ist die freiwillige berufsständische Vereinigung der industriellen und handwerklichen Betriebe der Bauwirtschaft im Saarland.
2. Er führt den Namen: Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes e.V.
3. Sitz und Gerichtsstand sind Saarbrücken; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.
4. Sein räumlicher Wirkungskreis umfasst das Saarland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband hat seine Mitglieder auf wirtschaftlichem, sozialrechtlichem und technischem Gebiet zu beraten und zu betreuen. Ihm obliegen ferner die Förderung der Berufserziehung, die Hebung und der Schutz des Berufsstandes. Er hat die allgemeinen, die ideellen und wirtschaftlichen Belange der saarländischen Bauwirtschaft gegenüber den behördlichen Stellen, Auftraggebern und Dritten wahrzunehmen.
2. Der Verband hat das Recht

zur Führung von Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften;

diese Aufgabe ganz oder teilweise übergeordneten Verbänden zu übertragen mit der Maßgabe, dass seine Verbandsmitglieder an die von diesen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen gebunden sind;

bei seinen Maßnahmen unter Rücksichtnahme auf gesamtwirtschaftliche Notwendigkeiten an der Erhaltung des Arbeitsfriedens mitzuwirken und für den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder bei drohenden oder ausgebrochenen Arbeitskämpfen mit allen zulässigen Mitteln zu sorgen.
3. Dem Verband kann die Geschäftsführung von Innungen und artverwandten Berufsvereinigungen der Bauwirtschaft übertragen werden.
4. Der Verband kann Einrichtungen schaffen, die, ohne Rechtsansprüche einzelner Mitglieder auf ihre Benutzung oder Verwendung zu begründen, dazu bestimmt sind, den Gesamtinteressen des Berufsstandes zu dienen.
5. Der Verband fördert die fachliche Fortbildung seiner Mitglieder und Weiterbildung der Berufsangehörigen sowie die Nachwuchsausbildung, insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung von Lehrbaustellen, Ausbildungslehrgängen und sonstiger zweckentsprechender Ausbildungsmaßnahmen.
6. Der Verband errichtet zur Beilegung von Streitigkeiten unter Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern und Dritten ein Schiedsgericht. Näheres bestimmt die Schiedsgerichtsordnung des Verbandes.

7. Zur Ahndung von Verstößen der Mitglieder gegen Standes- und Berufspflichten errichtet der Verband einen Ehrenrat. Näheres bestimmt die Ehrenratsordnung.
8. Der Verband kann für seine Mitglieder und ihre Angehörigen soziale Fürsorgeeinrichtungen schaffen. Die hierfür aufgebrauchten Mittel dürfen nur für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben verwendet werden.
9. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Der Verband hat korporative Mitglieder und Einzelmitglieder. Korporative Mitglieder können Innungen des Bauhaupt-, Bauneben- und Ausbaugewerbes und sonstiger Interessenvereinigungen der Bauwirtschaft werden.
- 2
 - a) Die korporative Mitgliedschaft stellt grundsätzlich gleichzeitig die Einzelmitgliedschaft der den Innungen und sonstigen Vereinigungen angehörenden Mitglieder her.
 - b) Bei korporativen Mitgliedern von Berufsorganisationen, deren Mitglieder nicht dem fachlichen Geltungsbereich des Bauhauptgewerbes unterliegen, kann auch eine korporative Mitgliedschaft ohne gleichzeitige Einzelmitgliedschaft der der Berufsorganisation angehörenden Mitglieder erworben werden.
2. Einzelmitglieder des Verbandes können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die im Saarland ein Gewerbe der Bauwirtschaft betreiben und ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sind.
3. Das Beitrittsgesuch, mit dem zugleich die Satzung anerkannt werden muss, ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes entscheidet der Beirat endgültig, sofern innerhalb von spätestens 14 Tagen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der Geschäftsstelle des Verbandes Berufung eingelegt worden ist.

§ 4 - Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. in Wirtschaftsfragen und Arbeitgeberangelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Schutz und Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen, insbesondere in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit Arbeitnehmern Rechtsbeistand zu beanspruchen;
2. Anträge zu stellen und das ihm zustehende Stimmrecht nach Maßgabe der Satzung und Wahlordnung auszuüben;
3. zu den Ämtern des Verbandes gewählt zu werden.

All diese Rechte stehen auch den Einzelmitgliedern der korporativen Mitglieder des Verbandes zu.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. die Satzung des Verbandes und die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse seiner Organe zu befolgen;
2. die zur Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
3. die vom Verband oder von einem übergeordneten Verband mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge oder sonstigen Vereinbarungen einzuhalten;
4. bei Arbeitskämpfen, die der Verband, einzelne seiner Mitglieder mit der Billigung ihres Verbandes, sowie andere Arbeitgeberverbände und deren Mitglieder mit Billigung des Verbandes führen, solidarisch zusammenzustehen und die vom Verband im jeweiligen Fall beschlossenen Maßnahmen durchzuführen;
5. durch eigene Tätigkeit die Bestrebungen des Verbandes zur Hebung des Berufsstandes zu unterstützen und bei ihrer beruflichen und geschäftlichen Tätigkeit so zu handeln, wie es Vertragstreue, kaufmännische Ehre und Sitte im wirtschaftlichen Leben erheischen;
6. sich an der Heranbildung eines geeigneten Berufsnachwuchses zu beteiligen;
7. die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen. Jedes Mitglied ermächtigt durch seinen Beitritt den Verband, die für die Beitragsberechnung erforderlichen Lohn- und Gehaltssummen bei den Berufsgenossenschaften einzuholen.

Insofern werden die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

8. Der Mitgliedsbeitrag der Korporation gemäß § 3 Nr. 2 b) wird durch den Vorstand einvernehmlich mit dem korporativen Mitglied festgesetzt.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen.
2. Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Vermeidung von Härten kann der Vorstand beim Vorliegen eines wichtigen Grundes einen vorzeitigen Austritt zulassen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a. wenn es der Satzung, den Beschlüssen der Verbandsorgane oder in anderer Beziehung den Zwecken des Verbandes zuwiderhandelt, die Solidarität gröblich verletzt, oder wenn es aus sonstigen Gründen für die weitere Mitgliedschaft ungeeignet erscheint;
 - b. wenn es die festgesetzten Beiträge auch nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung die Berufung zulässig. Die Berufung ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich einzureichen; sie hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet der Beirat endgültig.

Die Beitragspflicht des ausgeschlossenen Mitgliedes endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Ausschluss rechtskräftig wird.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. falls der Betrieb beim Gewerbeamt als ruhend gemeldet wird;
 - b. bei Aufgabe des Betriebes;
 - c. bei Konkurs;
 - d. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - e. bei Fortfall der Gewerbeerlaubnis.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt mit dem Tage, an dem dem Verband der Eintritt der vorgenannten Ereignisse bekannt wird. Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen oder zu bestätigen.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seinen im Zeitpunkt des Ausscheidens noch offenstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Sie gibt ihm keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

§ 7 - Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss der Generalversammlung können Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Bauwirtschaft oder um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Die Ehrenpräsidenten nehmen an den Sitzungen des Beirates beratend teil.

§ 8 - Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a. die Generalversammlung;
 - b. der Beirat;
 - c. der Vorstand;
 - d. die Fachgruppen;
 - e. die Geschäftsführung.

2. Die Zugehörigkeit zu den Organen a – d ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt.

Die Amtsdauer der Organe nach Absatz 1 b und c (Beirat und Vorstand) beträgt grundsätzlich zwei Jahre.

Die nach dieser Satzung erstmals gewählten Mitglieder des Beirates und des Vorstandes scheidet, unter Wahrung der Parität zwischen Einzel- und korporativen Mitgliedern, je zur Hälfte nach Ablauf eines Jahres durch das Los aus. In den darauf folgenden Jahren scheidet sodann turnusgemäß jährlich die andere Hälfte aus. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder der Organe in ihren Ämtern.

2. Die Wahlen zu den Organen des Verbandes erfolgen nach der vom Beirat zu erlassenden Wahlordnung; diese müssen auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht beruhen.

§ 9 - Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das von den Mitgliedern gewählte oberste Organ des Verbandes. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Die Generalversammlung besteht aus:
 - a) 50 Delegierten der korporativen Mitglieder gemäß § 3 Nr. 2 a)
 - b) 50 Delegierten der Einzelmitglieder
 - c) Mitgliedern des Beirates
 - d) Mitgliedern des Vorstandes des AGV Bau Saar
 - e) den Vorsitzenden der Innungen und Fachgruppen
 - f) den Mitgliedern der Ausschüsse
 - g) den Vorständen der korporativen Mitglieder gemäß § 3 Nr. 2 b)

Die Delegierten nach Ziffer a und die Delegierten nach Ziffer b sind in Versammlungen der korporativen Mitglieder (Innungen und sonstige Vereinigungen) bzw. in einer Versammlung der Einzelmitglieder zu wählen. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren nach Maßgabe der Wahlordnung und müssen spätestens einen Monat vor der Generalversammlung des Verbandes durchgeführt sein.

Ein Delegierter verliert die Mitgliedseigenschaft, wenn er aus dem Mitgliedsbetrieb ausscheidet.

3. Die Generalversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Präsidenten einzuberufen sowie jeweils dann, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt oder der Beirat es beschließt. Der Präsident des Verbandes leitet die Generalversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, in der Regel zehn Tage vor dem Tagungstermin.
4. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entscheidung aller Anträge und sonstigen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder vom Beirat zugewiesen werden;
 - b. Bestimmung grundsätzlicher Richtlinien für die Arbeit des Verbandes;
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates in gesonderten Wahlgängen;
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
 - e. Genehmigung der Jahresrechnung, des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge; das Recht zur Genehmigung von Nebenhaushalten kann durch Beschluss der Generalversammlung dem Beirat übertragen werden.
 - f. Wahl der Kassenprüfer;
 - g. Entlastung des Vorstandes, des Beirates und der Geschäftsführung;
 - h. Satzungsänderungen;
 - i. Erlass einer Schiedsgerichtsordnung und einer Ehrenratsordnung;
 - j. Auflösung des Verbandes.
5. Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, sofern nicht für den Einzelfall in dieser Satzung ausdrücklich anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.
6. Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem den Vorsitz führenden Vorstandsmitglied zu beurkunden ist. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern umgehend mitzuteilen.

§ 10 - Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus dem Vorstand und aus 24 Beisitzern zusammen. Von den Beisitzern müssen je 10 der Gruppe der korporativen Mitglieder gemäß § 3 Nr. 2 a) und der Gruppe der Einzelmitglieder sowie je zwei der korporativen Mitglieder gemäß § 3 Nr. 2 b), die von deren Vorständen benannt werden, angehören.
2. Der Präsident beruft den Beirat ein; ihm obliegt auch die Leitung der Sitzungen. Eine Beiratssitzung muss auch dann einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Die Aufgaben des Beirates sind:
 - a. Beschlussfassung über die Behandlung wichtiger Angelegenheiten durch Vorstand und Geschäftsführung;
 - b. Abstimmung der verschiedenen Arbeiten in den Organen und Ausschüssen des Verbandes aufeinander;
 - c. Vorbereitung der Beschlüsse für die Generalversammlung;
 - d. Bestimmung der Aufgabengebiete und der Vorsitzenden der Ausschüsse;
die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen tunlichst aus den Kreisen der Beiratsmitglieder entnommen werden. Ist dies nicht möglich, so hat der betreffende Ausschussvorsitzende für die Dauer seiner Amtsführung beratende Stimme im Beirat.
 - e. Erlass der Beitragsordnung und der Wahlordnung;
 - f. Festlegung etwaiger Sonderumlagen;
 - g. Regelung der Vertretung des Verbandes in übergeordneten Verbänden;
 - h. Beauftragung eines übergeordneten Verbandes mit der Führung von Tarifverhandlungen und mit dem Abschluss eines Tarifvertrages mit den Gewerkschaften sowie Widerruf eines solchen Auftrages, beides im Benehmen mit dem Sozialpolitischen Ausschuss;
 - i. Endgültige Entscheidung über Berufungen im Aufnahme- und Ausschlussverfahren von Mitgliedern;
 - j. Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung gemäß § 11 Ziff. 7 h.

§ 11 - Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus bis zu sechs Mitgliedern zusammen. Dabei müssen je die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Bauhandwerk und der Bauindustrie angehören.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und zwei Stellvertreter. Ist der Präsident verhindert, so sind die beiden Stellvertreter in der vom Vorstand bestimmten Reihenfolge einzelvertretungsberechtigt.

Diese für den Verhinderungsfall vorgesehene Vertretung des Präsidenten und die Reihenfolge seiner Vertreter ist nur als verbandsintern anzusehen und braucht dritten Personen gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.

3. In der Regel soll der Vorsitz zwischen Vertretern des Bauhandwerks und der Bauindustrie abwechseln. Jedoch ist Wiederwahl des Präsidenten zulässig, mit den Einschränkungen, die sich aus der im gemeinschaftlichen Berufsverband gebotenen Rücksichtnahme auf die Wünsche der anderen Mitgliedergruppe ergeben.
4. Gehört der Präsident zum Bauhandwerk, so ist zum 1. Stellvertreter ein Vertreter der Bauindustrie zu bestellen. Im umgekehrten Falle ist sinngemäß zu verfahren.
5. Der Präsident oder einer seiner beiden Stellvertreter nach Maßgabe des Absatzes 2 ist gleichzeitig Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB.
6. Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ein. Er leitet die Sitzungen.
7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Leitung des Verbandes;
 - b. Vorbereitungen der Beratungen und Beschlüsse des Beirates
 - c. Genehmigung zur Errichtung von Fachgruppen, Abgrenzung ihrer Aufgabengebiete und Abstimmung der speziellen Facharbeiten auf die berufsständischen Grundsätze des Verbandes;
 - d. Berufung der Ausschussmitglieder im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Ausschüsse;
 - e. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer des Verbandes im Einvernehmen mit dem Beirat;
 - f. Aufstellung der Jahresrechnung und des Entwurfs für den Haushaltsplan;
 - g. Überwachung der laufenden Finanzgebarung;
 - h. Verwaltung des Verbandsvermögens mit der Einschränkung, dass unbeschadet der alleinigen Vertretungsbefugnis des Präsidenten gemäß Abs. 5 dieses Paragraphen im Innenverhältnis die vorherige Genehmigung des Beirates erforderlich ist, zum Erwerb, zur Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundstücken, zur Aufnahme von Anleihen.
 - i. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - j. Verbindliche Auslegung der Satzungen oder der Beschlüsse von Verbandsorganen mit der Maßgabe, dass diese Auslegung gilt, bis die Generalversammlung etwas anderes beschließt.

§ 12 - Die Fachgruppen

1. Mit Genehmigung des Vorstandes können innerhalb des Verbandes für Spezialbetriebe Fachgruppen zur Wahrung der besonderen fachlichen Belange gebildet werden. Diese Fachgruppen umfassen alle Einzelmitglieder und Mitglieder der Bauinnungen, die Spezialbetriebe oder Betriebsabteilungen der betreffenden Fachrichtungen unterhalten.
2. An der Spitze einer Fachgruppe stehen ein Vorsitzender und ein Stellvertreter, die aus den Mitgliedern der Fachgruppe von der Fachgruppenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

3. Die Tätigkeit der Fachgruppen unterliegt der Aufsicht des Vorstandes, dem auf Verlangen Auskünfte und Tätigkeitsberichte zu erstatten sind.

§ 13 - Geschäftsführung

1. Zur Bearbeitung der Aufgabengebiete wird eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Hauptgeschäftsführers eingerichtet.
2. Der Hauptgeschäftsführer, weitere Geschäftsführer oder Referenten, werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat bestellt.

Die übrigen Angestellten werden vom Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten im Rahmen der vom Haushaltsplan gezogenen Grenzen angestellt.

3. Der Hauptgeschäftsführer und, sofern dies in Einzelverträgen mit den weiteren Geschäftsführern vorgesehen ist, erhalten ihre Weisung vom Präsidenten. Sie sind diesem verantwortlich. Geschäftsführer und Referenten sind auf Wunsch des Präsidenten verpflichtet, an den Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Verbandes teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme.

§ 14 - Die Ausschüsse

1. Zur Durchführung fachlicher Verbandsaufgaben sind Ausschüsse zu bilden, deren Vorsitzende vom Beirat bestimmt werden. Die übrigen Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden berufen.
2. Die Tätigkeit der Ausschüsse unterliegt der Aufsicht des Vorstandes, dem auf Verlangen Auskünfte und Tätigkeitsberichte zu erstatten sind.

§ 15 - Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

1. Das Recht, eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes zu beantragen, steht der Versammlung der korporativen Mitglieder, der Versammlung der Einzelmitglieder, dem Vorstand oder dem Beirat zu.
2. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht und mindestens 14 Tage vor der Einberufung der Generalversammlung schriftlich allen Mitgliedern des Verbandes sowie den Einzelmitgliedern der korporativen Mitglieder mitgeteilt worden sein.
3. Beschlüsse auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird die Abwicklung der Geschäfte vom letzten Vorstand durchgeführt. Über etwa nach der Erfüllung aller Verpflichtungen vorhandenes Vermögen verfügt die Generalversammlung unter angemessener Würdigung des Verhältnisses, in dem die beiden Mitgliedergruppen zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am 22. Januar 1964 in Kraft.